

Sylvia Schraut

# Terrorismus und politische Gewalt



V&R



# **Einführungen in die Geschichtswissenschaften. Neuere und Neueste Geschichte**

Herausgegeben von  
Julia Angster und Johannes Paulmann

Band 1

Sylvia Schraut

# **Terrorismus und politische Gewalt**

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2018, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: USA / New York / WTC 11. September 2001. AKG1378330.  
© Jason Hook / akg-images.

Satz: textformart, Göttingen | [www.text-form-art.de](http://www.text-form-art.de)  
EPUB-Produktion: Lumina Datamatics, Griesheim

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage** | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)

ISSN 2625-5162  
ISBN 978-3-647-90120-6

# Inhalt

## Vorwort zur Reihe

### I. Einführung: Die allgegenwärtige Präsenz politischer Gewalt

### II. Zentrale Begriffe und Konzepte

1. Politische Gewalt in der historischen Forschung
2. Sicherheit als geschichtswissenschaftliches Thema
3. Terrorismus als geschichtswissenschaftliches Forschungsfeld

### III. Themen und Untersuchungsgegenstände

4. Moderne Staatlichkeit und politische Gewalt als oppositionelle Strategie
5. Frühformen des Terrorismus zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Politische Attentate als Botschaftsträger
6. Die *Erfindung* des Terrorismus im Anarchismus
7. Die Delegitimierung staatlicher Ordnung durch oppositionelle Gewaltbereitschaft in der Zwischenkriegszeit 114
8. Antikoloniale politische Gewalt
9. Neue (gewaltbereite) Staatskritik in den 1970er Jahren

10. Rechtsextremismus und politische Gewalt
11. Politische Gewalt als Kommunikationsstrategie und die Rolle der Medien
12. Politische Gewalt und Terrorismus als Thema der Genderforschung

#### **IV. Coda: Die Herausforderung moderner Staatlichkeit in der Gegenwart: asymmetrische politische Gewalt**

#### **Abkürzungsverzeichnis**

#### **Literaturverzeichnis**

#### **Personen- und Organisationsregister**

## Vorwort zur Reihe

Die in dieser Reihe erscheinenden Einführungen in die Geschichtswissenschaft behandeln zentrale Themen der europäischen Geschichte vom ausgehenden 18. bis ins frühe 21. Jahrhundert in einer nationsübergreifenden Perspektive. Die Grundidee für die Reihe ist aus einer Erfahrung entstanden, die wir im Alltag der akademischen Lehre gemacht haben: Einführungsliteratur für Bachelor- oder Masterstudiengänge stellt in der Regel entweder Faktenwissen oder einen theoretischen Ansatz in den Mittelpunkt. Wir wünschten uns hier eine Verbindung zwischen diesen Ebenen, die wir in der akademischen Lehre ja regelmäßig leisten müssen. Die »Einführungen in die Geschichtswissenschaft« sollen daher beides miteinander verknüpfen: Die Bände bieten jeweils anhand spezifischer Gegenstände eine Einführung in die Geschichtswissenschaft, also in die Arbeitsweise, die Methodik und die Denkweisen des Fachs. Geschichtswissenschaft als universitäres Fach soll zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigen, also dazu, selbst Fakten zu analysieren, sie zu deuten und darzustellen. Es geht darum, selbständig Erkenntnisinteressen zu formulieren, und hierfür ist ein Überblick über die Pluralität und den Wandel der Zugänge des Fachs, über die Theorieentwicklung und die jeweils angemessenen Methoden unabdingbar. Diese Arbeitsweise lässt sich jedoch am besten am konkreten Beispiel vermitteln. Die Reihe bietet daher eine problemorientierte Vermittlung von Inhalten und einen theoriegeleiteten Zugang zu wichtigen historischen Themen. Ihr Ziel ist eine Einführung in



wissenschaftliche Zugänge und Methoden, in Forschungsstand und Forschungskontroversen, und damit in die Arbeitsweise und das Wesen von Geisteswissenschaft. Gedacht ist diese Reihe jedoch durchaus auch für Lehrende als Handreichung zur Vorbereitung von Seminaren oder einzelnen Sitzungen. Der Aufbau der Bände folgt daher jeweils der möglichen Struktur einer Seminarveranstaltung und bietet eine argumentative oder analytische Gliederung, die nach einer kurzen thematischen Einführung zunächst Kontroversen und Theorien der Forschung behandelt, Leitfragen entwickelt und diese dann an Beispielen in mehreren Kapiteln systematisch anwendet. Wir hoffen, damit einen sinnvollen Beitrag zu Lehre und Studium zu leisten.

Julia Angster und Johannes Paulmann

I.

## **Einführung: Die allgegenwärtige Präsenz politischer Gewalt**

Das gesellschaftliche Phänomen *politische Gewalt* und mit ihm verbunden die Fragen von Sicherheit und Prävention beanspruchen in den letzten Jahren anwachsende Aufmerksamkeit. Seit dem Anschlag auf die Twin Towers in New York am 11. September 2001 finden die internationalen politischen Konflikte in Form von terroristischen Anschlägen mehr und mehr auch ihren Eingang in die öffentlichen Räume und Debatten europäischer demokratischer Gesellschaften. Am 1. Februar 2017 beispielsweise berichtete die ARD von einer Razzia gegen Islamisten und der Verhaftung eines Tunesiers, der einen Anschlag in Deutschland geplant haben soll. Zu den ARD-Nachrichten des gleichen Tages zählte die Information, das Bundeskabinett habe Fußfesseln für potentielle *Gefährder* beschlossen, und ein Feature nahm sich der 15-jährigen Safira S. an. Sie hatte im Auftrag des »Islamistischen Staates« (IS) einen Polizisten mit einem Messer angegriffen und war nun zu sechs Jahren Haft verurteilt worden. WDR, NDR und »Süddeutsche Zeitung« nutzten den Anlass, um Rechercheergebnisse über die Kommunikationsstrategien des IS zu präsentieren. Einen Tag später, am 2. Februar 2017, publizierte die ARD in ihrer Internet-Rubrik

»#kurzerklärt« einen Bericht der WDR-Journalistin Sarah Walzer über die sogenannten Reichsbürger. »Sie bestreiten die Existenz der Bundesrepublik und zeichnen sich durch ein beträchtliches Gewaltpotential aus«, so die Autorin, »Die *Reichsbürger* [H. i. O.] beschäftigen zunehmend Polizei und Behörden. Zumeist werden sie als Spinner abgetan. Aber sind sie auch eine Gefahr für die Demokratie?«<sup>1</sup> Im Jahr 2017 hat die Bundesanwaltschaft ca. 1.200 Terrorismus-Verfahren eingeleitet; ein Jahr zuvor waren es nur 250 gewesen.<sup>2</sup>

Politische Gewalt und ihre Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit und demokratische Freiheitsrechte, so scheint es, sind auf den Straßen Europas, in Einkaufszentren und öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch in den Medien derzeit allgegenwärtig. Doch politische Gewalt beschäftigt nicht nur die aktuelle Politik, sondern auch die Gesellschaftswissenschaften. Die Rolle der Geschichtswissenschaft ist es hierbei, die Geschichte eines Phänomens zu beleuchten, das keineswegs neu ist, sondern in Wellen die europäischen Gesellschaften des 19. und 20. Jahrhunderts begleitete. Aufgabe dieses Bandes ist es, vergleichend die spezifischen Charakteristika politischer Gewalt in langer Zeitlinie herauszuarbeiten. Ziel ist es, die unterschiedlichen Facetten von politischer Gewalt und staatlichen Gegenmaßnahmen anhand historischer Fallbeispiele vertieft zu beleuchten und die geschichtswissenschaftlichen Zugänge zum Thema zu erläutern.

## Der Aufbau des Buches

Eine Beschäftigung mit politischer Gewalt setzt zuvorderst die Klärung des Begriffes voraus: Auf den ersten Blick scheint dies unnötig. Die Begrifflichkeit ist in der medialen zeitgeschichtlichen Thematisierung allgegenwärtig und im

politischen Sprachgebrauch fest verankert. Doch bei näherer Betrachtung wird schnell deutlich, dass schon in der Frage, was Gewalt eigentlich ist, die gängigen Definitionen beträchtlich voneinander abweichen. Die Analyse politisch motivierter Gewaltphänomene erfordert jedoch eine präzise Bestimmung und Eingrenzung des Themas, wenn historische Fallbeispiele zu einem Vergleich einladen und die Kernelemente der zugehörigen Gewaltphänomene charakterisiert werden sollen. Diesbezügliche Überlegungen und Definitionsvorschläge sind Gegenstand des ersten Kapitels. Ausgehend vom Instrumentarium der Begriffsgeschichte wird politische Gewalt auf politisch motivierte Gewalt von *unten* eingegrenzt, mithin auf eine Gewaltform, die sich gegen das staatliche Gewaltmonopol und gegen die Regelwerke und Normen der Mehrheitsgesellschaft richtet. Aber auch die Beschäftigung mit einem solchermaßen bereits eingegrenzten Gewaltbegriff macht rasch deutlich, dass eine Reihe weiterer Forschungsfelder mit der historischen Gewaltforschung verwoben sind.

Nur selten ist politische Gewalt ein klar von anderen Forschungsgebieten abzugrenzendes Themengebiet. Dies wird beispielsweise sichtbar, wenn die Schnittmengen zwischen der derzeit höchst aktuellen Sicherheitsforschung und der historischen Gewaltforschung untersucht werden. Das Schlagwort *Sicherheit* beschäftigt derzeit alle Gesellschaftswissenschaften. Doch die Rechts- und Politikwissenschaften oder die Soziologie arbeiten mit höchst unterschiedlichen Ansätzen in ihrer Analyse von gesellschaftlichen Sicherheitsproblemen. Als eigenständiges Thema scheint Sicherheit in der Geschichtswissenschaft eine eher randständige Position einzunehmen. Zwar wird die Herstellung von Sicherheit beispielsweise in der geschichtlichen Betrachtung der Staatsentwicklung im Hintergrund immer mit behandelt, doch ein selbständiger Forschungszweig »historische Sicherheitsforschung« mit

eigenständigen methodischen Ansätzen oder theoretischen Annahmen hat sich bislang kaum entfalten können. [Kapitel 2](#) beschäftigt sich mit den Anleihen, die die Geschichtswissenschaft in den einschlägig befassten Nachbardisziplinen vornimmt.

Das Erkenntnisinteresse in den Gesellschaftswissenschaften im Allgemeinen und in der Geschichtswissenschaft im Besonderen wird nicht selten durch aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen stimuliert. Dies zeigt sich auch in der historischen Gewaltforschung. In ihr nimmt aktuell – nicht weiter verwunderlich – die Auseinandersetzung mit dem Terrorismus als einer spezifischen Ausprägung politischer Gewalt eine gewichtige Rolle ein. Doch auch im Falle der Charakterisierung von politischer Gewalt als Terrorismus können sich weder die einschlägig befassten Gesellschaftswissenschaften noch die internationale Politik oder die politische Wissenschaft auf einen Kern notwendiger Charakteristika einigen. Für die Historiker erschwerend kommt hinzu, dass im 19. Jahrhundert Phänomene, die wir heute als Terrorismus bezeichnen, anders benannt wurden, beispielsweise als Aufruhr oder »Propaganda der Tat«. Umgekehrt diente der Begriff Terror oder Terrorismus in erster Linie dazu, staatliche Gewaltherrschaft zu charakterisieren. In [Kapitel 3](#) muss folglich erst einmal der Bedeutungsgehalt des Labels *Terrorismus* geklärt werden. Hierbei erweist sich ein spezifischer Zweig der Geschichtswissenschaft, die Begriffsgeschichte, als hilfreich. Ein Überblick über den gegenwärtigen Stand der historischen Terrorismusforschung macht deutlich: Terrorismus wird zeitlich als Phänomen der Moderne seit der Französischen Revolution eingeordnet und es sind insbesondere die *symbolischen* Funktionen der terroristischen Gewalt sowie ihr Charakter als *Botschaftsträger*, die herausgearbeitet werden.

Die folgenden Kapitel befassen sich mit Fallbeispielen und Untersuchungsgegenständen im Themenfeld der historischen politischen Gewaltforschung. Den Auftakt bildet mit [Kapitel 4](#) das Spannungsverhältnis von Staats- und Herrschaftsverständnis, der staatlichen Aufgabe, Sicherheit herzustellen und zu gewährleisten und dem demokratischen Recht auf Opposition oder gar Widerstand im historischen Längsschnitt. Nur vordergründig scheint die Sachlage zumindest in Demokratien eindeutig. Das staatliche Gewaltmonopol verlangt den Verzicht aller gesellschaftlichen Gruppen auf individuelle Gewaltanwendung auch und gerade in der politischen Sphäre. Doch bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass Gewaltdefinition und Gewaltakzeptanz einem beträchtlichen zeitlichen Wandel unterliegen.

In einen Rahmen von Längsschnitten eingebettet sind Kapitel, die sich mit historischen Fallbeispielen beschäftigen. Am Anfang stehen mit [Kapitel 5](#) Frühformen politischer Gewalt zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das Attentat der französischen Girondisten Charlotte Corday auf den Jakobiner Jean Paul Marat 1793 oder der Mordanschlag des deutschen Burschenschaftlers Karl Ludwig Sand auf den konservativen Literaten August von Kotzebue 1819 stehen an der Epochenwende zwischen alter feudaler Welt und bürgerlichem Zeitalter. Es handelt sich auf den ersten Blick um klassische, politisch motivierte Attentate. Die historische Analyse fördert jedoch Charakteristika zu Tage, die den Phänomenen politischer Gewalt der Moderne eigen sind: den symbolischen Charakter der Anschläge und die politische Botschaft, die die Akteure mit ihnen verbanden. Gewichtiger noch: die nachfolgenden Generationen politischer Gewaltakteure begriffen Corday und Sand als *Urmutter* und *Urvater* des eigenen Tuns.

[Kapitel 6](#) hat den europäischen Anarchismus der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zum Thema. Spätestens jetzt gab sich politische Gewalt mit der »Propaganda der

Tat« eine eigene theoretische Fundierung und Legitimationsmuster, die den Terrorismus als eigenständige politische Kampfform begründeten. Obwohl in seiner Epoche von großer gesellschaftlicher Bedeutung ist das geschichtswissenschaftliche Wissen über die Gewaltphase des Anarchismus eigentlich recht gering. Mit Hilfe des historischen Vergleichs soll dieses Kapitel dennoch zu den strukturellen Merkmalen der anarchistischen Gewalt vordringen.

Im Zentrum von [Kapitel 7](#) stehen politische Gewaltphänomene in der europäischen Zwischenkriegszeit. Wie in keiner anderen Phase der Neuzeit galt nicht nur in Deutschland politische Gewalt als, wenn nicht legitimes, so doch zumindest akzeptables Mittel politischer Auseinandersetzung. Die Bereitschaft zu politischer Gewalt wird als charakteristisches Merkmal einer Epoche begriffen, die sich in einer allumfassenden Modernisierungskrise befand. An den Exzessen politischer Gewalt in der Weimarer Republik lässt sich bestens das Demokratie gefährdende Potential gewaltbereiter Opposition verdeutlichen. Es kann letztlich dazu beitragen, eine Demokratie zu Fall zu bringen, wenn diese das staatliche Gewaltmonopol nicht mehr behaupten und damit verbunden Sicherheit nicht mehr gewährleisten kann. Als einer der zentralen Dreh- und Angelpunkte der Stabilität einer Demokratie erweist sich damit der gesellschaftliche Konsens auf Gewaltverzicht.

In [Kapitel 8](#) werden Formen des Terrorismus untersucht, die scheinbar von den Zentren Europas weg, in die europäische Peripherie oder in andere Kontinente führen. Es handelt sich um die gewaltbereiten Unabhängigkeitsbewegungen des 20. Jahrhunderts, die sich zum Ziel setzten, die fremden Herren aus ihren Kolonien zu vertreiben. Nur selten wird die Auflösung der europäischen Kolonialreiche unter dem Gesichtspunkt politische Gewalt und Terrorismus betrachtet. Doch es waren insbesondere terroristische Strategien, mit denen die Herrschaftspraktiken

der Kolonialherren delegitimiert wurden. Ihre Kämpfe gewannen die Befreiungsgruppen nicht nur, indem sie in der Kolonie Angst und Schrecken verbreiteten, sondern auch oder gar vor allem in den Medien der kolonialen Mutterländer. Die Unabhängigkeitsbewegungen in Zypern und in Algerien gegen die britische bzw. französische Fremdherrschaft dienen als Beispiele.

Im Zentrum des folgenden Kapitels steht der sozialrevolutionäre Terrorismus der 1970er Jahre. Er lässt sich in vielen westlichen Nachkriegsgesellschaften nachweisen. In Deutschland erlangte die Rote Armee Fraktion (RAF) in ihrer Hauptaktionszeit den Status eines zentrale gesellschaftliche und politische Diskussionen beherrschenden Phänomens. An den Mediendebatten der Epoche lässt sich veranschaulichen, wie sehr eine Demokratie um ihre rechtsstaatliche und freiheitliche, aber auch sichere Ausgestaltung ringt, wenn sie mit politischer Gewalt konfrontiert ist. Es sind vielfältige Überlegungen angestellt worden, um die Entstehung des sozialrevolutionären Terrorismus der 1970er Jahre zu erklären. Dabei kommt dem Generationenansatz besondere Plausibilität zu.

Als historische Längsschnitte sind die [Kapitel 10](#) bis 12 aufgebaut. In [Kapitel 10](#) geht es um rechtsextreme politische Gewalt zwischen 1945 und 1985. Der Zugang zum Thema ist nicht leicht. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass schon der Begriff *rechtsextrem* näherer Erläuterungen bedarf. In vielen gängigen Definitionen fehlen Überlegungen zur vorhandenen oder vermuteten Gewaltbereitschaft rechtsextremer Gruppierungen. Der vermeintlich geringe Zusammenhang zwischen rechtsextremer Ideologie und politischer Gewalt prägte lange Zeit nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die politische Reaktion auf rechtsextreme Gewaltphänomene. Erst die aktuelle öffentliche Debatte um den sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) hat in Deutschland



breit die Sensibilität dafür erhöht, dass auch rechtsextreme politische Gewalt Demokratie gefährdet.

[Kapitel 11](#) und [12](#) greifen im zeitlich umfassenden Bogen auf Terrorismusphänomene zu. Im ersteren Kapitel steht die kommunikative Funktion politischer Gewalt zur Debatte. Wenn, wie zahlreiche Terrorismusdefinitionen betonen, diese Form der politischen Gewalt eigentlich nicht auf die faktischen Opfer der Anschläge zielt, sondern auf die Herstellung medialer Aufmerksamkeit, dann rücken die Medien ins Zentrum der Analyse. Sie lassen sich gleichermaßen als Ort gesellschaftlicher Auseinandersetzungen wie als selbständige Akteure in der medial geführten Debatte um Legitimität oder Verwerflichkeit von politischer Gewalt untersuchen.

Das folgende Längsschnittkapitel, [Kapitel 12](#), befasst sich mit politischer Gewalt im Fokus der historischen Kategorie Geschlecht. Das Thema erschöpft sich nicht in der Frage, ob Männer oder Männlichkeit bzw. Frauen oder Weiblichkeit ein engeres oder distanzierteres Verhältnis zu Gewalt aufwiesen oder -weisen. Ausgehend von der Überlegung, dass in der historischen Entwicklung Geschlecht unter anderem auch über Nähe und Ferne zur politischen Sphäre und zu politischem Einfluss definiert wird, lässt sich zeigen, wie sehr mit der jeweiligen Debatte über Gewalt und Täter auch geschlechtsspezifische Normen verhandelt wurden und werden.

Die Geschichte politischer Gewalt ist mit der Kette der hier präsentierten thematischen Zugriffe und Fallbeispiele nicht abgeschlossen. Doch bis sich die Geschichtswissenschaft mit dem aktuellen islamistischen Terrorismus befassen kann, wird es noch einige Jahrzehnte dauern. Denn die historische Wissenschaft benötigt Quellen, nicht zuletzt staatliches Behördenschriftgut, das erst nach Jahrzehnten in Archive abgeliefert und zugänglich gemacht wird.<sup>3</sup> Vielleicht wird sich dann jedoch zeigen, dass die *neuen* Ausprägungen

politischer Gewalt mit Hilfe des historischen Zugriffsinstrumentariums in einer Kette historischer Vorläufer zu verorten und die mit Terrorismus verbundenen Konfliktlagen und Lösungswege in langer Zeitlinie zu interpretieren sind.

---

1 Tagesschau. <http://www.tagesschau.de/multimedia/kurzerklaert/kurzerklaert-reichsbuerger-101.html> (3.2.2017).

2 Vgl. Jansen, F., Islamismus: Der verkannte Ernst der Lage, in: Der Tagesspiegel, 16.02.2018, <https://www.tagesspiegel.de/politik/terror-in-deutschland-islamismus-der-verkannteernst-der-lage/20971788.html> (21.5.2018).

3 Vgl. Kapitel 2.3.



## Zentrale Begriffe und Konzepte

### 1. Politische Gewalt in der historischen Forschung

»Gewalt ist einer der schillerndsten und zugleich schwierigsten Begriffe der Sozialwissenschaften«, so der Soziologe Peter Imbusch im »Internationalen Handbuch der Gewaltforschung«.<sup>1</sup> Mit der erneuten Zunahme gesellschaftlicher Gewaltphänomene in den 1960er Jahren nach der diesbezüglich relativ ruhigen Nachkriegsphase in der westlichen Welt setzte eine neue intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema *Gewalt* ein, »ohne dass die Kontroversen um ihre angemessene Bestimmung und inhaltliche Differenzierung, ihre gesellschaftspolitische Einschätzung und moralische Bewertung in nennenswertem Umfang abgenommen hätten.«<sup>2</sup>

#### Politische Gewalt – Definitionsversuche

Gewaltphänomene lassen sich grundsätzlich mit Hilfe der üblichen W-Fragen analysieren – Wer, Was, Wie, Wem, Warum, Wozu und Weshalb. Differenzierungen beispielsweise nach physischer Gewalt, institutioneller

Gewalt, struktureller Gewalt, kultureller bzw. symbolischer Gewalt und ritualisierten Formen von Gewalt sollen eingrenzen helfen, welche Gewaltform im Fokus des Interesses steht. Unterscheiden lässt sich ferner individuelle, kollektive und staatliche Gewalt. Dabei wird deutlich, dass die »Verwendungsweisen des Gewaltbegriffs im Zusammenhang mit dem politischen Gebilde Staat ... jeweils außerordentlich unterschiedliche Typen und Formen der Gewalt« bezeichnen und vom legitimen staatlichen Gewaltmonopol über staatsterroristische Formen der Gewalt bis zum Krieg reichen.<sup>3</sup> Schließlich kann quer zu den genannten Typisierungsversuchen eine Unterscheidung zwischen legitimer bzw. legaler und illegitimer bzw. illegaler Gewalt getroffen werden. Für gewaltsame Aktionen in der Sphäre des Politischen, auf der Ebene des Staates oder gegen diesen gerichtet hat sich zunehmend die Bezeichnung *politische Gewalt* eingebürgert. Doch »der Begriff der politischen Gewalt«, schreibt Birgit Enzmann in ihrer Einführung zum »Handbuch politische Gewalt«, »ist selbst ein Politikum« und man kann ergänzen: er ist keineswegs konsensfähig geklärt.<sup>4</sup> Die Politikwissenschaftlerin startet wie viele andere Autoren mit ihrem definitorischen Überblick beim weitgefassten Gewaltbegriff Johann Galtungs. Der Friedens- und Konfliktforscher hat 1971 den Begriff der *strukturellen Gewalt* in die Debatte eingeführt. Gewalt liegt Galtung zufolge »dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung«, mithin bereits, wenn ihre Handlungsspielräume und Chancen durch gesellschaftliche Begrenzungen eingeschränkt werden.<sup>5</sup> Während der 1970er und 1980er Jahre war der strukturelle Gewaltbegriff besonders einflussreich in der Analyse von gesellschaftlichen Benachteiligungen. Doch die Auslegung von sozialer Ungleichheit als Gewaltverhältnis liefert nicht

zwingend eine Erklärung dafür, warum und ob strukturelle Gewalt zur Anwendung von physischer Gewalt bzw. Gegengewalt führt. Die politikwissenschaftliche Gewaltforschung im engeren Sinne bzw. Terrorismusforschung nutzt daher in ihren Analysen seit den 1990er Jahren oft einen weniger weit gefassten Gewaltbegriff. Häufig wird auf den Soziologen Heinrich Popitz verwiesen. Darum bemüht, interpretatorische Aspekte zur strukturellen Gewalt von Herrschaft und Gesellschaft möglichst auszuschließen, formulierte er 1986: »Gewalt meint eine Machttaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt«. <sup>6</sup> Die Definition erlaubt, auf die körperliche Verletzung von Menschen ausgerichtete Aktionen begrifflich eindeutig von anderen Formen der Machtausübung zu unterscheiden. Aus historischer Perspektive birgt jedoch der allzu enge Zuschnitt von Gewaltdefinitionen auf physische Gewalt eine Reihe von Problemen. Die Geschichtsforschung zu politisch motivierter Gewalt benötigt einen weiteren Gewaltbegriff, wenn beispielsweise *Gewalt gegen Sachen* als Aktionsform in einschlägige Untersuchungen mit einfließen soll. Kritisch gegen einen zu engen Gewaltbegriff ist auch einzuwenden, dass die Genese gewaltbereiter Gruppierungen in der Regel nicht mit plötzlichen Gewaltaktionen gegen Menschen begann oder beginnt. Häufig ist ein Eskalationsweg von friedlichen Protestformen über die Anwendung von Gewalt gegen Sachen hin zur Gewalt gegen Menschen zu beobachten, wenn für die Ziele der Akteure scheinbar anderweitig kein Gehör gefunden wird bzw. sie anderweitig nicht durchsetzbar erscheinen.

Dass einerseits der strukturelle Gewaltbegriff Galtungs zu weit, die körperbetonte Gewaltdefinition von Popitz zu eng ist, hat auch die Gewaltkommission berücksichtigt, die 1987 von der Bundesregierung eingesetzt wurde. Das Expertengremium aus Politik- und Sozialwissenschaften,

Kriminologie, Jura und Psychologie hatte den Auftrag, die Ursachen der politisch motivierten Gewalt, von Gewalt im öffentlichen Raum und in der Familie zu untersuchen und Handlungskonzepte zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt zu entwickeln. Anlass der Bildung der Kommission war insbesondere die Beunruhigung der Regierung über »Gewalttätigkeiten unterschiedlichster Art im Zusammenhang mit Demonstrationen, Überfälle auf Büroräume, Brand- und Sprengstoffanschläge, Anschläge auf den Bahnverkehr und Versorgungseinrichtungen, Sitz- und Verkehrsblockaden, Gelände- und Hausbesetzungen, Massenkrawalle und Vandalismen verschiedenster Prägung.«<sup>7</sup> Es ging mithin vorrangig um politisch motivierte Gewalt in innenpolitischen Auseinandersetzungen und diese Thematik bewegte die Kommissionsarbeit dann auch in besonderem Maße. In ihrer Suche nach einem konsensfähigen Gewaltbegriff hob die Expertenrunde den keineswegs wertfreien Charakter der Konnotation einer Aktion mit Gewalt hervor. »Gelingt es, ein Verhalten als *Gewalt* einzustufen, ist es negativ besetzt und abgewertet ... Daneben ist das Bekenntnis zur oder gegen die Gewalt zu einem *Indikator des (politischen) Standorts* [H. i. O.] geworden und entscheidet über den Verbleib bzw. Ausgrenzung aus der jeweiligen (politischen) Gruppierung.«<sup>8</sup> Sowohl auf staatlicher wie auf oppositioneller Seite sei das Bestreben erkennbar, einen möglichst weitgreifenden Gewaltbegriff anzuwenden. Um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit überhaupt erst zu ermöglichen, einigten sich die Kommissionsmitglieder auf einen *restriktiven* Gewaltbegriff. Er klammerte ausdrücklich strukturelle Gewalt aus und wurde aus der »Sicht des staatlichen Gewaltmonopols« bestimmt. »Dabei soll es primär um Formen physischen Zwanges als nötiger Gewalt sowie Gewalttätigkeiten gegen Personen und/oder Sachen unabhängig von Nötigungsintentionen gehen.«<sup>9</sup> Der

Gewaltbegriff der Kommission war geschickt gewählt. Er lässt die grundsätzlichen Debatten über Macht, Herrschaft und Gewalt in Gesellschaft und Staat außen vor. Doch er erlaubt, alle Mischformen von politischer Gewalt anzusprechen, die sich gegen das staatliche Gewaltmonopol richten.

Birgit Enzmann hat in dem von ihr 2013 herausgegebenen »Handbuch politische Gewalt« den Begriff der Gewaltkommission der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Sie favorisiert den engen Gewaltbegriff von Popitz. Doch selbst der Gewaltbegriff, der in erster Linie auf physische Gewalt abzielt, bedarf weiterer Eingrenzungen, wenn geklärt werden soll, was unter *politischer Gewalt* zu verstehen ist. Birgit Enzmann rechnet zur politischen Gewalt: »(1) die direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen, die (2) zu politischen Zwecken stattfindet, d. h. darauf abzielt, von oder für die Gesellschaft getroffene Entscheidungen zu verhindern oder zu erzwingen oder die auf die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zielt und versucht bestehende Leitideen zu verteidigen oder durch neue zu ersetzen, die außerdem (3) im öffentlichen Raum, vor den Augen der Öffentlichkeit und an die Öffentlichkeit als Unterstützer, Publikum oder Schiedsrichter appellierend stattfindet.«<sup>10</sup> Die Definition verbindet physische Gewalt mit politischem Zweck und öffentlicher Debatte. Sie lässt aber offen, ob politische Gewalt von Herrschaftsträgern oder Oppositionsgruppen, von breiten gesellschaftlichen Bewegungen oder extremistischen Außenseitern angewendet wird. Enzmann unterscheidet in der Analyse von politischer Gewalt weiter nach Tätern, Zielen, Opfern und Adressaten, Legalität und Legitimität und benennt als Erscheinungsformen Widerstand, Revolution, Extremismus, Terrorismus, Staatsterror, Krieg und Bürgerkrieg. Der Zugriff der Autorin auf das Thema politische Gewalt ist einerseits sehr eng, weil nur physische

Gewalt berücksichtigt wird und alle Mischformen mit Gewalt gegen Sachen oder beispielsweise Beschaffungskriminalität ausgeschlossen werden. Wenn andererseits die Definition von politischer Gewalt derart weit gefasst wird, dass jegliche Form politisch motivierter physischer Schädigungsabsicht vom Attentat bis zum Weltkrieg Eingang findet, dann sind Zweifel anzumelden, ob überhaupt noch gemeinsame Charakteristika, gesellschaftliche Hintergründe und Reaktionen oder Bekämpfungsmöglichkeiten herausgearbeitet werden können.

Für eine präzise Eingrenzung des Terminus *politische Gewalt* scheint die Begriffsbestimmung der Gewaltkommission daher wesentlich tragfähiger. Sie definierte auf der Basis ihres grundsätzlichen Verständnisses von Gewalt: »Als *politisch motiviert* [H. i. O.] ist ... die Gewalt einzustufen, die von Bürgern zur Erzwingung oder Verhinderung von Entscheidungen, die für die Gesellschaft oder Teilbereiche von ihr verbindlich getroffen werden, eingesetzt wird oder mittels der gegen Zustände und Entwicklungen protestiert wird, die solchen Entscheidungen angelastet werden.«<sup>11</sup> Mit dieser Definition sind unter *politischer Gewalt* Aktionen zu verstehen, die

1. nicht im staatlichen Auftrag ausgeführt werden (Krieg und Staatsterror scheiden folglich aus),
2. von Einzelpersonen und Gruppierungen ohne Auftrag oder Legitimation der Mehrheitsgesellschaft ausgeübt werden,
3. sich gegen geltendes Recht und/oder geltende gesellschaftliche Normen richten und
4. das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellen.

Die solchermaßen eingegrenzte Definition von politischer Gewalt erlaubt, Grenzziehungen zu historischen Prozessen vorzunehmen, in denen sich die gewaltbereite



Protestbewegung einer Minderheit zur Bewegung einer breiten Bevölkerungspartei oder der Mehrheit entwickelt (Bürgerkrieg, Revolution) und solche gesellschaftlichen Gewaltphänomene anderen gesellschaftswissenschaftlichen bzw. historischen Untersuchungsfeldern zuzuweisen. Zwar klammerte das Expertengremium in der Beschreibung der Erscheinungsformen der politischen Gewalt Terrorismus aus, weil dieser im Arbeitsauftrag der Gewaltkommission nicht enthalten war, doch die Definition erlaubt ohne Probleme, alle Formen des Terrorismus zu subsumieren. Ehrhard Eppler hat in seiner Überblicksdarstellung »Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?« für eine solchermaßen definierte politische Gewalt den Begriff »privatisierte Gewalt« benutzt, die er als deutsche Übertragung des englischen *violence* verstanden wissen will. Er definiert diese Gewaltform »als eine verletzende, verletzenwollende und damit illegale Gewalt, die sich aber als irgendwie legitimierte, wenn auch nicht legale Gewalt ausgibt. Es geht um eine *violence*, die gerne *power* sein möchte, zumindest aber *force* [H. i. O.].«<sup>12</sup> Dabei ist, so Eppler, *privatisierte Gewalt* von *privater Gewalt* deutlich zu unterscheiden. Es geht beispielsweise nicht um häusliche Gewalt oder sexuelle Gewalt gegen Frauen, sondern um die Brechung des staatlichen Gewaltmonopols durch nichtstaatliche Akteure aus politischen Gründen. Diese Form der Gewalt steht im Fokus der folgenden Kapitel.

## Politische Gewalt im Fokus der Geschichtswissenschaft

Was hat die Geschichtswissenschaft zur Definition von Gewalt im Allgemeinen und von politischer Gewalt im Besonderen beizutragen? In erster Linie liefert sie Bausteine zur historischen Kontextualisierung des Gewaltbegriffs. Allein das Verständnis, was eigentlich unter Gewalt zu verstehen sei, wandelte sich im Verlauf des 19. und 20.

Jahrhunderts beständig. Aus historischer Perspektive liefern die »Geschichtlichen Grundbegriffe« einen detailreichen Überblick über den beobachtbaren Bedeutungswandel. Der Artikel »Macht, Gewalt«, verfasst von Karl Georg Faber, setzt der Konzeption des Werkes entsprechend in der Antike ein und konstatiert für die Lexika des 17. und 18. Jahrhunderts ein »überaus breites Spektrum von Bedeutungen«.<sup>13</sup> Der Autor beobachtet aber auch allmähliche sprachliche Kontraktionsprozesse, die zu einer »Verwendung von *Gewalt* im verfassungsrechtlichen Sinne nur noch mit entsprechenden Zusätzen - *höchste Gewalt, Civil-Gewalt, Gewalt der Reichsstände, weltliche* oder *geistliche Gewalt* u. a.« führen, während andererseits »*Gewalt* ohne Zusatz den Verdacht des Unrechtmäßigen oder des bloßen Zwanges mit sich führt [H. i. O.]«. <sup>14</sup> Gewalt als physischer Zwang wird nur noch den staatlichen Organen zugesprochen und »außerhalb dieses Kreises diskriminiert«. <sup>15</sup> Spätestens im Kontext der Französischen Revolution erhielten die Begriffe *Macht* und *Gewalt* jedoch zusätzliches normatives *Beigepäck* und es hing zunehmend von der politisch-philosophischen Grundhaltung der Autoren ab, ob und wie sie staatliche Macht definierten und wie sie staatliche und nichtstaatliche physische Gewalt deuteten. Es kennzeichnete den Liberalismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dass er ein höchst ambivalentes Verhältnis zu Gewalt entwickelte. Einerseits Revolution bejahend, andererseits physische Gewalt kritisch betrachtend, wird letztere »nur als notwendiges Übel in Kauf genommen oder als Gegengewalt gegen die unrechtmäßige Gewaltausübung der politischen Reaktion begründet«. <sup>16</sup> In der liberalen Argumentation des 19. Jahrhunderts finden sich die Legitimationsmuster, die sich im weiteren 19. und 20. Jahrhundert alle Protagonisten politischer Gewalt zu Eigen machen sollten. Marx brachte um die Mitte des 19. Jahrhunderts das Verhältnis von Staatsgewalt,

oppositioneller Rhetorik und oppositioneller gegenstaatlicher politischer Gewalt präzise auf den Punkt: »Die Waffe der Kritik kann allerdings die Kritik der Waffen nicht ersetzen, die materielle Gewalt muß gestürzt werden durch materielle Gewalt, allein auch die Theorie wird zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen ergreift.«<sup>17</sup>

Insgesamt machen sowohl die politik- wie die geschichtswissenschaftlichen Debatten um den Terminus *politische Gewalt* deutlich, dass das Auftauchen dieses Politikphänomens eng mit der Ausbildung moderner Staatlichkeit und des staatlichen Gewaltmonopols verwoben ist. Eine vergleichende geschichtswissenschaftliche Analyse von *politischer Gewalt* kann daher ihren Anfang frühestens im Vorfeld der Französischen Revolution ansetzen. Formen politisch motivierter Gewalt hat es zweifellos auch in der Antike und im Mittelalter gegeben. Doch die politischen und gesellschaftlichen Determinanten sind zu unterschiedlich, um Entwicklungen in langer Zeitlinie vergleichend analysieren zu können. »Zu suchen ist nach Ansätzen *mittlerer Reichweite* [H. i. O.] ..., die das neuartige Bedingungsgefüge von Gewaltsamkeit in den letzten zweihundert Jahren angemessen reflektieren.« Denn, so der Historiker Dirk Schumann, »der Eintritt der Massen in die Politik, auch im Zeichen neuer organisatorischer Möglichkeiten, und der weitreichende Funktionszuwachs der Staaten, zu dem neben wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben und den mit ihnen entstehenden Erwartungen der Aus- und Umbau des staatlichen Gewaltmonopols gehörte, setzten zumindest kollektiver Gewalt [und nicht nur dieser d. Vf.] ganz neue Rahmenbedingungen.«<sup>18</sup>

Welchen Beitrag leistet die Geschichtswissenschaft zur Erforschung politischer Gewaltphänomene in der Neuzeit? Ein Überblick über den fachspezifischen Forschungsstand zum Thema Gewalt fördert ein disparates Bild zu Tage. Mit den Formen von Gewalt, die außerhalb der oben getroffenen

Definition von politischer Gewalt anzusiedeln sind, hat sich die Geschichtswissenschaft intensiv beschäftigt. Revolutionen, vor allem europäische, sind ein beliebtes historisches Forschungsthema. Insbesondere *runde Jahrestage* inspirieren die Geschichtsschreibung. Anlässlich des 200-jährigen Jubiläums der Französischen Revolution 1989 gehörten die Ereignisse, die die Epochenwende von der Frühen Neuzeit zum 19. Jahrhundert einleiteten, zu den beliebtesten Tagungs- und Publikationsthemen nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland.<sup>19</sup> Ähnlich verhielt es sich mit dem 150-jährigen Jubiläum der gescheiterten Revolutionen 1848/1849. Hatte das Thema an seinem 50. *Geburtstag* kaum Aufmerksamkeit erregt, so wurde es auch 1948 unter dem Eindruck von Nationalsozialismus, Zweitem Weltkrieg und Nachkriegsproblemen marginalisiert. Dass der europäische Revolutionsversuch 1998 in Deutschland zu *dem* geschichtswissenschaftlichen Forschungsgegenstand schlechthin avancierte, zeigt, wie sehr auch die Geschichtsforschung politischen Konjunkturen unterliegt. Es gab offensichtlich Nachholbedarf im Problemfeld *Demokratiegeschichte*, der nun endlich befriedigt werden sollte. Im Kontext der Revolutionsgeschichte spielt selbstverständlich auch politische Gewalt immer eine Rolle, aber sie besetzt höchstens einen Nebenschauplatz. Eigenständige Fragestellungen, etwa zu den Ursachen, dem Ausmaß und den Formen politischer Gewalt in Revolutionszeiten finden ihren Niederschlag eher in der historischen Protestforschung als in der Revolutionsgeschichte. Auch die Geschichte von Kriegen hat ihren eigenständigen Platz in der Geschichtsforschung. Wie im Falle der Revolutionsgeschichtsschreibung befördern *runde Jahrestage* nicht nur die Erinnerungspolitik und -kultur, sondern auch einschlägige Forschungsprojekte. So entfaltete sich 2014, 100 Jahre nach Beginn des Ersten Weltkriegs, eine breite historische Debatte um die

politischen und gesellschaftlichen Ursachen und Ausgangsbedingungen des europäischen Krieges, um Kriegsalltag an der Front und in der Heimat, den Einfluss der Ereignisse auf Geschlechterrollen und Politikverständnis.<sup>20</sup> Nicht zuletzt wird auch die Gewalterfahrung im Kontext des Krieges thematisiert, in der Regel aber in erster Linie verengt als Determinante antidemokratischen Denkens und Handelns in der Zwischenkriegszeit.<sup>21</sup>

Eine Reihe weiterer Forschungsfelder weist Berührungspunkte mit dem Thema politische Gewalt auf. Zu nennen sind hier die Forschungen zum Widerstand im Nationalsozialismus, zur Kriminalitätsgeschichte und die historische Protestforschung. Doch die Fragestellungen in den genannten Schwerpunkten gewichten den Aspekt politische Gewalt recht unterschiedlich und sie sind nur in begrenztem Umfang kompatibel mit den geschichtswissenschaftlichen Zugriffen auf politische Gewalt. In den letzten Jahrzehnten ist insbesondere das Feld des politischen Widerstandes im Nationalsozialismus breit beackert worden. Eine Reihe von Studien beschäftigt sich mit den Trägern und Formen des Widerstandes, den Repressionen des Systems und der politischen Strafjustiz.<sup>22</sup> Das Themenfeld ist inzwischen höchst erfolgreich in die Erinnerungspolitik und -kultur eingeschrieben worden. Strenggenommen gehört auch die Gewalt, die von Gegnern des nationalsozialistischen Systems ausgeübt wurde, in den Forschungsbereich Widerstand. Doch sie findet in der Regel keine spezifische Aufmerksamkeit. Hier zeigt sich implizit die lange normative Traditionslinie, in der »*Gewalt* [H. i. O.] ohne Zusatz den Verdacht des Unrechtmäßigen oder des bloßen Zwanges mit sich führt«, wie Faber in den »Geschichtlichen Grundbegriffen« ausführte, oder wie die Gewaltkommission der Bundesregierung erläuterte: »Gelingt es, ein Verhalten als *Gewalt* [H. i. O.] einzustufen, ist es negativ besetzt und abgewertet.«<sup>23</sup> Da jedoch heute der

Widerstand gegen den Nationalsozialismus zweifelsfrei positiv besetzt ist, bleibt der Themenbereich Gewalt in der Widerstandsforschung weitgehend außen vor. Eine ähnliche Fehlmeldung ergibt die Bestandsaufnahme bei der Überprüfung der Berührungspunkte zwischen Gewaltgeschichte und historischer Kriminalitätsforschung. Von kulturgeschichtlichen Ansätzen inspiriert, stehen in letzterer Fragen der gesellschaftlichen Normenfindung und Verbrechensdefinition, des vorgerichtlichen Aushandelns von Konflikten oder der Entwicklung von Gerichts- und Strafverfahren im Vordergrund. Es sind insgesamt viele spannende Fragestellungen, in denen aber Gewalt kaum und noch weniger politisch motivierte Gewalt eine Rolle spielen.<sup>24</sup>

Ein Forschungsbereich, der in der Auseinandersetzung mit gewaltsamen Aktionen größere Verbindungen zum Thema politische Gewalt aufweist, stellt die historische Protestforschung dar. Sie erlebte, nicht weiter verwunderlich, einen ersten Aufschwung im Gefolge der nordamerikanischen und europäischen 68-Bewegungen. Nicht selten ist die Untersuchung historischer Protestformen in die übergeordneten Zusammenhänge der Revolutionsgeschichte des 19. Jahrhunderts eingebettet. Zu nennen sind hier beispielsweise die Arbeit von Heinrich Volkmann über Protestformen im Vormärz, publiziert 1975, oder die Studie von Manfred Gailus aus dem Jahr 1990 über soziale Protestbewegungen in Deutschland 1847-1849.<sup>25</sup> Doch Gailus konstatierte 15 Jahre später: »Historische Forschungen über Protest befinden sich hierzulande seit ca. eineinhalb Jahrzehnten in einem beklagenswerten Dämmerzustand. Oder, mehr fachwissenschaftlich gesprochen: historische Protestforschung bewegt sich am Rande der historiographischen Aufmerksamkeiten und Themenagenden, der dominanten Fragestellungen, Debatten und vorherrschenden Themenkonjunkturen. Sie